

# **BVGer D-8111/2008 vom 25. Juni 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-06-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-8111\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-8111_2008)

FR: TAF D-8111/2008 du 25 juin 2010

IT: TAF D-8111/2008 del 25 giugno 2010

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführerin ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 4.1**

Bei der Beurteilung, ob die Flüchtlingseigenschaft glaubhaft gemacht ist, ist eine Gesamtwürdigung aller Sachverhaltselemente, die für oder gegen die asylsuchende Person sprechen, vorzunehmen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 28 E. 3a S. 270). Für die Glaubhaftigkeit von Fluchtvorbringen sprechen insbesondere die Übereinstimmung der Aussagen zwischen den verschiedenen Befragungen sowie die Vereinbarkeit von Aussagen mit den eingereichten Beweismitteln und den Erkenntnissen über die Situation im Heimat- oder Herkunftsland. Auch aus der Kohärenz, der Substanziertheit, der Nachvollziehbarkeit, der Schlüssigkeit, der Korrektheit und der Originalität der Angaben, der persönlichen Glaubwürdigkeit und der Offenheit sowie gegebenenfalls der Weiterführung der im Heimatland begonnenen politischen Aktivität lässt sich die Glaubhaftigkeit der Aussagen schliessen. Nicht mit der Glaubhaftigkeit zu vereinbaren sind indessen insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden sowie unrealistische Schilderungen und nachgeschobene Vorbringen. Als glaubhaft zu erachten ist eine Sachverhaltsdarstellung dann, wenn die positiven Elemente überwiegen. Die blosse Plausibilität reicht aber nicht aus, wenn gewichtige Umstände gegen die Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. WALTER STÖCKLI, Asyl, in: PETER UEBERSAX/BEAT RUDIN/THOMAS HUGI YAR/THOMAS GEISER {Hrsg.}, Ausländerrecht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band VIII, Basel u.a. 2009, S. 568, Rz. 11.149; EMARK 1996 Nr. 28 E. 3a S. 270).

#### **E. 4.2**

An die Glaubhaftmachung dürfen nicht zu strenge Anforderungen gestellt werden und die Argumentation der Behörden darf sich nicht in blossen Gegenbehauptungen oder allgemeinen Vermutungen erschöpfen. Angesichts des reduzierten Beweismasses der Glaubhaftmachung besteht durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen. Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung aller Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht (EMARK 2004 Nr. 1 E. 5 S. 4 ff., mit weiteren Hinweisen, EMARK 1993 Nr. 21 S. 134 ff., EMARK 1993 Nr. 11 S. 67 ff.).

#### **E. 4.3**

Vorliegend kommt das Bundesverwaltungsgericht nach eingehender Prüfung der bestehenden Aktenlage zum Schluss, dass der Einschätzung der Vorinstanz, wonach die Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht als glaubhaft zu erachten sind, zuzustimmen ist.

##### **E. 4.3.1**

Wie die Vorinstanz nämlich zutreffend festgestellt hat, wäre der Vater der Beschwerdeführerin nicht mehrmals festgenommen und nach kurzer Zeit wieder freigelassen worden, wenn ihm die Sicherheitskräfte vorgeworfen hätten, er sei

verbotenerweise oppositionell tätig. Vielmehr wäre unter den geltend gemachten Umständen mit einer länger dauernden Inhaftierung zu rechnen gewesen, weil die äthiopischen Behörden bekanntermassen politische Aktivisten, die sie als Gefahr für das Regime betrachten, mit aller Härte verfolgen, weshalb im Fall von politischen Verfolgungen mit lange dauernden Inhaftierungen zu rechnen ist. Die von der Beschwerdeführerin dargelegten schnellen Freilassungen lassen sich mit diesen Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts nicht in Einklang bringen, weshalb sie gegen eine politische Tätigkeit ihres Vaters sprechen.

#### **E. 4.3.2**

Ferner kommt den Vorbringen der Beschwerdeführerin insgesamt - und nicht nur die geltend gemachte Vergewaltigung betreffend - keine hohe Substanz zu. Vielmehr zeichnen sich ihre Aussagen insgesamt durch Oberflächlichkeit und Detailarmut aus. Die Substanzlosigkeit ihrer Angaben zieht sich wie ein roter Faden durch das ganze Anhörungsprotokoll. Sie wurde mehrmals aufgefordert, über das oder jenes zu erzählen; ihre Antworten indessen erschöpften sich durchwegs in zwei oder drei Zeilen (vgl. beispielsweise Akte A10/17 S. 5 Fragen 8 und 9 [von oben] sowie Akte A10/17 S. 6 Frage 11, Akte A10/17 S. 7 Fragen 3, 10 und 11 sowie insbesondere Akte A10/17 S. 9 Frage 8 und Akte A10/17 S. 11 Frage 4). Infolge der Substanzlosigkeit ihrer Aussagen sind die Vorbringen der Beschwerdeführerin grundsätzlich zu bezweifeln. Auch ihre Ausführungen über die politischen Aktivitäten ihres Vaters sowie die näheren Umstände seiner Festnahmen beziehungsweise seiner Freilassungen sowie seines Todes sind insgesamt detailarm und substanzlos ausgefallen, was die Unglaubhaftigkeit ihrer Angaben bestätigt.

#### **E. 4.3.3**

Bezeichnenderweise ergaben die Abklärungen vor Ort, dass das mit Eingabe vom 30. Januar 2009 eingereichte Schreiben der Polizeibehörde vom 9. Mai 1997, gemäss welchem ihr Vater sich bei den örtlichen Behörden hätte stellen müssen, als gefälscht zu betrachten ist, weil es - entgegen der Usanz - keine Referenznummer enthält und darüber hinaus die Behörden - entgegen der auf dem Schreiben angedrohten Konsequenzen für den Fall der Nichterscheinung - keine solchen androhen würden. Die Beschwerdeführerin nahm dazu nicht konkret Stellung. Vielmehr erhob sie in ihrer Replik vom 15. Januar 2010 in allgemeiner Form Kritik an der Verlässlichkeit von Abklärungsergebnissen über die schweizerischen Vertretungen im Ausland. Insbesondere wurde bemängelt, dass die Identität derjenigen Person, welche die Abklärungen vorgenommen habe, nicht offengelegt worden sei, womit eine Überprüfung, ob es sich um eine der Regierung nahestehende Person handle, welche kompromittierte Informationen beschafft habe, nicht vorgenommen werden könne. Dem ist entgegenzuhalten, dass es sich um eine Vertrauensperson der schweizerischen Vertretung vor Ort handelt, deren Identität aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes (vgl. Art. 27 VwVG) nicht offen gelegt werden kann. Darüber hinaus ist dem vorliegenden Abklärungsergebnis kein Anhaltspunkt zu entnehmen, der darauf schliessen liesse, dass es Informationen enthalten könnte, welche im Sinne des Einwandes der Beschwerdeführerin zustande gekommen seien. Auch die in der Replik erhobenen übrigen Einwände, auf die unter Ziff. 6.4.2.5 des Urteils näher einzugehen sein wird, vermögen an der Korrektheit der getätigten Abklärungen im vorliegenden Fall nichts zu ändern. Aufgrund der Fälschung wird das Schreiben der Polizeibehörde vom 9. Mai 1997 gestützt auf Art. 10 Abs. 4 AsylG eingezogen.

#### **E. 4.3.4**

Allein der von der Beschwerdeführerin nachgereichte Mitgliedschaftsausweis des Vaters vermag im Übrigen den geltend gemachten Sachverhalt nicht zu belegen, da Ausweise dieser Art - wie das BFM in seiner Vernehmlassung vom 19. März 2009 zutreffend ausführte - leicht fälschbar und damit nur sehr beschränkt beweistauglich sind. Nachdem sich vorliegend der Sachverhalt aus andern Gründen als unglaublich herausgestellt hat, kommt dem erwähnten Ausweis kein Beweiswert zu.

#### **E. 4.3.5**

Da sich die geltend gemachte politische Verfolgung des Vaters der Beschwerdeführerin als unglaublich erwiesen hat, sind auch erhebliche Zweifel an der dargelegten befürchteten Verfolgung der Beschwerdeführerin selber angebracht, zumal sie diese auf die angebliche politische Verfolgung ihres Vaters zurückführt. An dieser Einschätzung vermögen die im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Argumente, nämlich die Vorbringen der Beschwerdeführerin seien angesichts der damals herrschenden aussergewöhnlichen Umstände und der damit verbundenen Massenverhaftungen infolge der politischen Wirren nachvollziehbar, nicht zu überzeugen, zumal sie an der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen bezüglich der Verfolgung des Vaters nichts zu ändern vermögen. Dem Argument in der Beschwerde, den Akten könne nicht entnommen werden, dass die Mitgliedschaft des Vaters der Beschwerdeführerin bei einer illegalen Partei den Behörden bekannt gewesen sei, ist entgegenzuhalten, dass die Beschwerdeführerin deutlich zu verstehen gab, ihr Vater sei infolge seiner Tätigkeit für die erwähnte illegale Partei verfolgt worden, womit auch dieses Argument nicht als stichhaltig zu erachten ist.

#### **E. 4.3.6**

Zudem kann nicht nachvollzogen werden, dass die als politisch untätige Schülerin lebende Beschwerdeführerin nach dem Tod ihres Vaters von den Sicherheitskräften ihres Heimatlandes wegen ihres inzwischen gestorbenen Vaters belangt worden sein soll, zumal ja das Hauptziel der Behörden, nämlich die Abwendung einer potentiellen Gefahr für das Regime, mit dem Tod des Vaters hinfällig geworden wäre.

#### **E. 4.3.7**

Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten mehrfachen Razzien in ihrem Elternhaus sind somit ebenfalls zu bezweifeln. Darüber hinaus erwähnte sie diese - mit Ausnahme der letzten, anlässlich derer sie vergewaltigt worden sei - bei der Erstbefragung mit keinem Wort, obwohl sie später geltend machte, sie sei bei diesen Razzien bedroht worden, weshalb es sich nicht um Nebensächlichkeiten handelt, sondern vielmehr um weitere zentrale Vorbringen. Solche sind - um als glaubhaft gelten zu können - von Anfang an, mithin bereits anlässlich der summarischen Erstbefragung, wenigstens ansatzweise vorzutragen.

#### **E. 4.3.8**

Mit der Vorinstanz ist auch übereinzustimmen, dass die Beschwerdeführerin die von ihr geltend gemachte Vergewaltigung nur oberflächlich und plakativ darstellte. Ihren diesbezüglichen Aussagen lassen sich weder Einzelheiten entnehmen noch kommt eine persönliche Betroffenheit zum Ausdruck. Demgegenüber vermögen die in der Beschwerde erhobenen Einwände nicht zu überzeugen. Dort wurde vorgebracht, dass die Pauschalbeurteilung der Vorinstanz nicht akzeptiert werden könne, weil keine direkten Fragen zum Vergewaltigungshergang gestellt worden seien und weil das Wesen der PTBS

unter anderem in Vermeidungsreaktionen, in der Unfähigkeit, sich an das Trauma zu erinnern, im Gefühl des Betäubtseins und in anderen Merkmalen zum Ausdruck komme. Indessen ist im vorliegenden Fall zum Einen - wie das BFM in seiner Vernehmlassung zutreffend ausführte - weder ein medizinischer Bericht, der das Vorliegen einer PTBS bestätigen würde, zu den Akten gereicht worden noch machte die Beschwerdeführerin geltend, sie befinde sich in entsprechender medizinischer Behandlung, weshalb nicht vom Vorliegen einer PTBS auszugehen ist; unter diesen Umständen sind ihre oberflächlichen Angaben nicht mit der Erkrankung an einer PTBS erklärbar. Zum Andern ergibt sich die Substanzlosigkeit ihrer Aussagen bereits daraus, dass sie den Aufforderungen, über etwas zu erzählen - was implizit eine ausführliche Schilderung provoziert - durchwegs mit einsilbigen und knappen Aussagen begegnet ist. Es war unter diesen Umständen nicht damit zu rechnen, dass sie direkte Fragen zum Vergewaltigungshergang ausführlicher beantwortet hätte, weshalb das BFM zu Recht nicht näher darauf eingegangen ist. Überdies wäre es an der Beschwerdeführerin selbst gelegen, die näheren Umstände der Vergewaltigung realitätsnäher und lebendiger zu schildern. Aufgrund ihrer substanzlosen Aussagen ist deshalb auch an der geltend gemachten Vergewaltigung zu zweifeln.

#### **E. 4.3.9**

Ferner verstrickte sich die Beschwerdeführerin, wie die Vorinstanz ebenfalls zutreffend feststellte, in widersprüchliche Angaben.

##### **E. 4.3.9.1**

So sagte sie anlässlich der Erstbefragung aus, sie sei von einem der beiden Polizisten vergewaltigt worden, während der andere vor dem Haus Wache gehalten habe (Akte A1/10 S. 5), was sich indessen nicht vereinbaren lässt mit ihren Angaben, sie wisse nicht, ob der zweite Polizist weggegangen oder vor dem Haus gewesen sei (Akte A10/17 S. 11). Ihr Einwand in der Beschwerde, bei ihrer ersten Aussage handle es sich offensichtlich um eine Vermutung, da es als realitätsfremd zu erachten wäre, wenn sie sich nach draussen begeben hätte, um sich zu vergewissern, ob der andere Polizist dort sei, vermag indessen nicht zu überzeugen. Die Beschwerdeführerin gab zuerst unaufgefordert, klar und unmissverständlich an, einer der Polizisten habe sie vergewaltigt, während der andere draussen gewesen sei und geschaut habe, dass niemand komme. Dass es sich bei dieser Aussage bloss um eine Vermutung handeln müsste, brachte sie in keiner Weise zum Ausdruck. Vielmehr erscheinen ihre diesbezüglichen Angaben im ersten Protokoll als Fakten, weshalb der Einwand nicht gehört werden kann.

##### **E. 4.3.9.2**

Widersprüchlich legte sie auch dar, wann und aus welchem Grund sie die Schule abgebrochen haben will. So sagte sie zuerst aus, sie habe die Schule nach der Vergewaltigung im September 2005 unterbrochen (Akte A1/10 S. 5), während sie später vorbrachte, sie habe mit der Schule bereits im Mai oder Juni 2005 aufgehört, weil es zu dieser Zeit infolge der Wahlen Unruhen gegeben habe (Akte A10/17 S. 7 f.). Als ihr das rechtliche Gehör zum Widerspruch gewährt wurde, stritt sie ihre erste Aussage ab (Akte A10/17 S. 8). In ihrer Beschwerde erklärte sie dann aber, es handle sich nicht um einen wesentlichen Widerspruch, sondern sie habe zuerst im Mai und Juni 2005 die Schule infolge der Unruhen nicht mehr besucht und später wegen der Vergewaltigung keine Lust mehr dazu gehabt. Diese Erklärungen, welche beide Versionen in einer einzigen vereinen wollen, vereinbaren sich nicht mit der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin eine dieser

Versionen abgestritten hatte. Ausserdem hätte es sich erübrigt zu erwähnen, sie habe die Schule im September 2005 infolge der Vergewaltigung unterbrochen, wenn sie tatsächlich bereits im Mai oder Juni 2005 nicht mehr in die Schule gegangen wäre.

#### **E. 4.3.9.3**

Unterschiedlich brachte die Beschwerdeführerin auch vor, wann sie zum Freund ihres Vaters gezogen sei. So sagte sie anlässlich der Erstbefragung aus, sie sei - in Bezug auf die Vergewaltigung - am nächsten Tag, nämlich am 9. September 2005, nach F. \_\_\_\_\_ zum Freund des Vaters gegangen (Akte A1/10 S. 5). Dies lässt sich indessen nicht vereinbaren mit ihrer Aussage, sie sei am 8. September 2005 dorthin verreist (Akte A10/17 S. 4).

#### **E. 4.3.10**

Wie die Vorinstanz auch zutreffend feststellte, spricht die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin ihr Heimatland erst zwei Jahre nach den geltend gemachten fluchtauslösenden Ereignissen verliess, ebenfalls gegen die behauptete Verfolgung ihrer Person. Die in der Beschwerde aufgeführten Einwände, nämlich man könne von einer 16-jährigen jungen Frau nicht erwarten, dass sie ihr Heimatland überstürzt verlasse und allein die Ausreise nach Europa antrete, da sie noch unter Schock gestanden sei, vermag indessen angesichts der langen Zeit zwischen Vorfall und Ausreise nicht zu überzeugen. Zudem spricht die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin die ersten zwei Monate nach der geltend gemachten Vergewaltigung allein gewesen sein soll, dagegen, dass sie sich in einem Schockzustand befand, zumal ihre Verwandten und der Freund ihres Vaters an der Beerdigung teilgenommen haben sollen und sie als 16-jähriges Mädchen, hätte sie in der Tat an einem Schock gelitten, mit Sicherheit nicht allein gelassen hätten.

#### **E. 4.3.11**

Schliesslich sprechen auch die getätigten Abklärungen vor Ort, gemäss welchen die Beschwerdeführerin den Behörden nicht bekannt ist und von diesen nicht gesucht wird, gegen die geltend gemachten Befürchtungen. Der Einwand in der Replik, die Behörden hätten ein Interesse zur Verschleierung, nachdem die Mutter aus politischen Gründen vertrieben und der Vater umgebracht worden sei, vermag angesichts der zahlreichen Elemente, welche mit der Glaubhaftigkeit der Vorbringen nicht zu vereinbaren sind, nicht zu überzeugen. Ebenso bestehen für das Vorbringen in der Replik, aufgrund falscher und parteiischer Auskünfte des Vertrauensanwaltes sei zu schliessen, dass Informationen an die äthiopischen Behörden gelangt sein könnten und diese nun über den Aufenthalt der Beschwerdeführerin in der Schweiz informiert sein dürften, weshalb sie bei einer Rückkehr in ihr Heimatland eine Verfolgung befürchten müsse, in Anbetracht der unglaublichen Aussagen keine konkreten Anhaltspunkte.

#### **E. 4.4**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist zusammenfassend festzustellen, dass die geltend gemachten Fluchtgründe nicht geeignet sind, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsfurcht zu begründen, weshalb die Beschwerdeführerin nicht als Flüchtling anerkannt werden kann. An dieser Einschätzung vermögen weder die weiteren Ausführungen in den Eingaben noch die beigelegten Beweismittel etwas zu ändern, weshalb auf weitere diesbezügliche Erwägungen verzichtet werden kann. Allein aus einer allfälligen Zugehörigkeit der Beschwerdeführerin zur Ethnie der Oromo und ihres Aufenthaltes in der Schweiz kann keine asylerbliche Verfolgung abgeleitet werden, zumal sie sich politisch nicht betätigt hat. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände

folgt, dass die Beschwerdeführerin keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Die Vorinstanz hat den geltend gemachten Sachverhalt weder unvollständig oder rechtsfehlerhaft festgestellt noch daraus die falschen Schlüsse gezogen. Sie hat das Asylgesuch der Beschwerdeführerin zu Recht abgelehnt.

#### **E. 5.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

#### **E. 6.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

#### **E. 6.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 6.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. Mario Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für

den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, Bensaïd gegen Grossbritannien, Urteil vom 6. Februar 2001, Recueil des arrêts et décisions 2001-I, S. 327 ff.). Dies ist der Beschwerdeführerin indessen nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 6.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

##### **E. 6.4.1**

In Äthiopien herrscht zurzeit keine Situation allgemeiner Gewalt, weshalb in konstanter Praxis von der generellen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in dieses Land ausgegangen wird. Seit der Unterzeichnung des Friedensabkommens zwischen Äthiopien und Eritrea am 12. Dezember 2000 kontrollieren Soldaten der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) die Grenze zwischen den beiden Ländern. Zwar konnten diese ein sporadisches Wiederaufflackern des Grenzkonfliktes nicht verhindern; immerhin scheinen aber sowohl Äthiopien als auch Eritrea den Schiedsspruch der hierfür eingesetzten internationalen Kommission, welcher am 13. April 2002 ergangen ist, grundsätzlich zu akzeptieren, und ein erneuter offener Ausbruch des Konflikts konnte bis heute erfolgreich verhindert werden. Trotz Abzugs der UN-Friedenstruppen aus Eritrea im März 2008 und aus Äthiopien im August 2008 ist im heutigen Zeitpunkt nicht von einem offenen Konflikt im Grenzgebiet zwischen Äthiopien und Eritrea auszugehen. Insgesamt kann jedenfalls nicht von einer relevanten Verschlechterung der allgemeinen Lage in Äthiopien gesprochen werden. Gestützt auf die allgemeine Lage in Äthiopien ist eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführerin zu verneinen.

##### **E. 6.4.2**

In den Akten finden sich auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin aus individuellen Gründen wirtschaftlicher und sozialer Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würde.

###### **E. 6.4.2.1**

Vorab ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin gestützt auf die Aktenlage als jung, ungebunden und gesund zu betrachten ist, womit begünstigende Faktoren vorliegen, welche für den Vollzug der Wegweisung sprechen.

###### **E. 6.4.2.2**

Ihre eigene Identität und ihr Beziehungsnetz betreffend machte sie geltend, ihr Vater sei infolge dessen politischer oppositioneller Tätigkeit während der Haft umgebracht und ihre Mutter schon vor Jahren nach Eritrea deportiert worden. Sie habe in ihrem Heimatland nur noch einen Onkel und eine Tante väterlicherseits in der Provinz G. \_\_\_\_\_, wobei sie nicht genau wisse, an welcher Adresse diese lebten. Sie habe die Verwandten über den Tod ihres Vaters orientiert und diese hätten an der Beerdigung teilgenommen. Seither habe sie sie indessen nicht mehr gesehen. Im Übrigen habe sie durch einen Freund ihres Vaters und durch eine Genossenschaft, in der man sich gegenseitig helfe, Unterstützung erfahren. Diese Angaben der Beschwerdeführerin können - wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen - nicht geglaubt werden.

#### **E. 6.4.2.3**

So reichte sie über den Tod ihres Vaters und die Vertreibung ihrer Mutter keine oder keine überzeugenden Beweismittel ein, obwohl angesichts der behaupteten Beerdigung des Vaters zumindest ein Totenschein vorhanden sein müsste. Bereits dies wirft Zweifel an der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten persönlichen und familiären Verhältnisse auf.

#### **E. 6.4.2.4**

Darüber hinaus haben die Abklärungen vor Ort ergeben, dass die Angaben der Beschwerdeführerin über ihren Wohnort und über ihr Beziehungsnetz nicht den Tatsachen entsprechen. So sagte sie aus, sie habe seit ihrer Geburt bis am 9. August 2007 (Akte A1/10 S. 1) beziehungsweise am 9. September 2007 (Akte A1/10 S. 5) beziehungsweise am 8. September 2007 (Akte A10/17 S. 4) in E. \_\_\_\_\_ bei F. \_\_\_\_\_, H. \_\_\_\_\_, I. \_\_\_\_\_ gelebt und sei anschliessend zum Freund ihres Vaters ins Quartier J. \_\_\_\_\_ von F. \_\_\_\_\_ gezogen, wo sie bis zur Ausreise geblieben sei. Zur Untermauerung ihrer Angaben reichte sie eine Kopie eines Schülersausweises, auf welchem die Adresse "K. \_\_\_\_\_, H. \_\_\_\_\_ I. \_\_\_\_\_" notiert ist, zu den Akten. Die Überprüfung dieser Angaben vor Ort ergab, dass an der angegebenen Adresse in E. \_\_\_\_\_, H. \_\_\_\_\_ I. \_\_\_\_\_, weder die Beschwerdeführerin noch ein Mann, der den Namen ihres Vaters trägt, registriert waren. Vielmehr wird das Haus vom erwähnten Freund des Vaters, zu welchem die Beschwerdeführerin im September 2007 gezogen sein will, bewohnt. In diesem Haus lebt auch die Ehefrau derjenigen Person, auf welche die frühere Registrierung des Hauses lautete. Aufgrund dieser Abklärungen steht fest, dass die Beschwerdeführerin den schweizerischen Asylbehörden gegenüber falsche Angaben darüber machte, wo sie und ihr Vater registriert waren und wo der Freund ihres Vaters, bei welchem sie zuletzt gelebt habe, wohnte. Damit verschweigt sie offensichtlich die tatsächlichen Angaben zu ihrer Herkunft und ihrem Beziehungsnetz im Heimatland. Aus der Tatsache, dass auf der abgegebenen Kopie des Schülersausweises ebenfalls die Adresse des Freundes ihres Vaters, die sie als ihre eigene Adresse angab, steht, ist überdies der Schluss zu ziehen, die Beschwerdeführerin habe schon während der Schulzeit bei dieser Person gelebt. Dies lässt sich indessen nicht vereinbaren mit ihrer Angabe, sie sei erst nach dem Tod ihres Vaters und nachdem sie den Schulbesuch aufgegeben habe, zum Freund ihres Vaters gezogen.

#### **E. 6.4.2.5**

In der Replik vom 15. Januar 2010 wird zwar dem Abklärungsergebnis widersprochen mit der Begründung, der Freund des Vaters lebe nicht an der angegebenen Adresse in E. \_\_\_\_\_, sondern 20 Kilometer davon entfernt im Quartier J. \_\_\_\_\_ mit seiner Ehefrau und den beiden Kindern. Falls nötig könne eine Wohnsitzbestätigung dieses Freundes

nachgereicht werden. Diese Angaben stellen indessen nur unbelegte Gegenbehauptungen dar. Zudem wurde die erwähnte Wohnsitzbestätigung bis zum Datum dieses Urteils nicht zu den Akten gegeben, obwohl inzwischen mehrere Monate verstrichen sind, während derer die Beschaffung des Beweismittels hätte vorgenommen werden können. Des Weiteren behauptete die Beschwerdeführerin in ihrer Replik vom 15. Januar 2010, sie habe während ihrer Schulzeit in E.\_\_\_\_\_ bei ihrem Vater gelebt, was indessen angesichts des Abklärungsresultats nicht zu überzeugen vermag, da ihr Vater nicht an dieser Adresse registriert ist oder war. Damit steht fest, dass die Beschwerdeführerin im Asylverfahren unwahre Angaben über ihre Herkunftsadresse und über ihr Beziehungsnetz zu den Akten reichte.

#### **E. 6.4.2.6**

Im Übrigen vermögen die in der Replik vom 15. Januar 2010 in allgemeiner Form gehaltenen Einwände gegen Abklärungen vor Ort nichts am festgestellten Resultat und der darauf basierenden Schlussfolgerung - nämlich der Verschleierung der Identität und des Beziehungsnetzes im Heimatland - zu ändern. Zwar ist es zutreffend, dass hinsichtlich der Verlässlichkeit solcher Abklärungsresultate zu differenzieren ist und die aus der Beweiswürdigung gezogenen Schlüsse kritisch zu beurteilen sind. Indessen stellt die Botschaftsabklärung im vorliegenden Fall nur eines von vielen Kriterien dar, gestützt auf welche auf die Unglaubhaftigkeit der Aussagen der Beschwerdeführerin zu schliessen ist. Mit Blick auf die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft liegen zahlreiche Indizien vor, gestützt auf welche die Aussagen der Beschwerdeführerin als unglaubhaft zu erachten sind, wie die Erwägungen unter Ziff. 4.3.1 ff. zeigen. Auch bei der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist nicht allein das Resultat der Botschaftsabklärung massgebend. Im vorliegenden Fall können den Akten indessen keine Anhaltspunkte entnommen werden, welche am Resultat der Abklärungen vor Ort Zweifel bewirken könnten. Vielmehr stellt das Resultat der Botschaftsabklärung im Hinblick auf die auch sonst unglaubhaften Angaben der Beschwerdeführerin, in Berücksichtigung, dass sie über ihren Vater ein gefälschtes Behördenschreiben zu den Akten reichte, und mit Blick auf die fehlenden rechtsgenügenden Identitätspapiere sowie den fehlenden Totenschein ihres Vaters nur eine Bestätigung dessen dar, was sich bereits aus den übrigen Akten ergibt. In der Replik vom 15. Januar 2010 sind denn auch keine konkreten Mängel aufgeführt worden, gestützt auf welche am Abklärungsresultat zu zweifeln wäre. Im Übrigen lässt sich die allgemeine Kritik an den Abklärungen vor Ort nicht vereinbaren mit der Tatsache, dass in der Eingabe vom 6. April 2009 genau diese Abklärungen beantragt wurden.

#### **E. 6.4.2.7**

Somit sind die Angaben der Beschwerdeführerin über ihren früheren Wohnort und über ihr Beziehungsnetz im Heimatland insgesamt ebenfalls als unglaubhaft zu erachten. Ausserdem hat sie keine rechtsgenügenden Identitätspapiere eingereicht, da der von ihr nachträglich zu den Akten gegebene Geburtsschein nicht als rechtsgenügendes Identitätspapier im Sinne des Gesetzes zu betrachten ist. Damit steht ihre Identität nicht fest.

#### **E. 6.4.3**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 6.5**

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8

Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 7**

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat diesen zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen, da die Beschwerde, wären die Erkenntnisse aus den Abklärungen vor Ort schon zu Beginn des Beschwerdeverfahrens vorgelegen, als aussichtslos zu bezeichnen gewesen wäre. Die Kosten des Verfahrens sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'200.-- zu verdoppeln, da sie mit unglaubhaften Angaben und einem gefälschten Dokument aufwändige Abklärungen vor Ort verursachte (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.